

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 24.08.2015

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Isolierte Befreiung**
- **Abbruchanzeige**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 20.07.2015 wird genehmigt.

Folgende Bauanträge werden genehmigt:

***Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Vasbühler Str. 25 a,
Gemarkung Schwebenried, Fl.Nr. 228/3***

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung wird bis zur Bezugsfertigkeit hergestellt. Die in der Einbeziehungssatzung aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden durch das Bauvorhaben eingehalten.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

***Anbau der bestehenden Maschinenhalle und Nutzungsänderung, Moorbach Str.,
Gemarkung Reuchelheim, Fl.Nr.1788***

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

***Anbau von Dachgauben an einem bestehenden Wohnhaus als Erweiterung zu einem
Zweifamilienwohnhaus, Neubaustr. 8, Gemarkung Altbessingen, Fl.Nr. 700/1***

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträge aller Art.

***Errichten einer zusätzlichen Gaube auf einem Bestandsgebäude, Bayernstraße 6, Arnstein,
Fl.Nr. 1216/1***

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Neuberg 1. Änderung“, aus dem Jahr 1981. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträge aller Art.

***Errichtung einer Gerätehalle an einem bestehenden Nebengebäude, Au, Gemarkung
Binsfeld, Fl.Nrn. 450, 451, 452***

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung

unbedenklich. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau einer Montagehalle mit Sozial- und Bürogebäude, Kaistener Straße 33, Gemarkung Schwebenried, Fl.Nr. 389/2

Erinnerungen gegen die beabsichtige Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Point II“, vom 31.07.2015. Die Erschließung wird bis zur Bezugsfertigkeit hergestellt. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträge aller Art.

Isolierte Befreiung

Gartenhaus mit Überdachung, Am Heegring 2, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 1389/8

Dem Antragssteller wird auf seinen Antrag hin eine Befreiung von den Festsetzungen „Baugrenze, unzulässige Nebengebäude“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der hohen Hecke Teil II“ vom 21.04.1971 nach den vorgelegten Unterlagen gewährt.

Das Gartenhaus mit Überdachung kann wie beantragt errichtet werden.

Abbruchanzeige

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem Abbruch einer baufälligen Scheune mit Nebengebäude und Wohnhaus in der Förstergasse 15, Fl.Nr. 161 in der Gemarkung Büchold. Der Abriss ist als verfahrensfreies Vorhaben lediglich anzeigepflichtig (Art. 57 Abs. 5 BayBO).